

Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Wählererevidenz-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Burgenländische Wählererevidenz-Gesetz, LGBl.Nr. 5/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl.Nr. 505/1994“ durch das Zitat „BGBl.I Nr. 30/1998“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 vorletzter Satz lautet:  
„Im Antrag sind der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse anzugeben.“
3. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Unionsbürger, die bereits einmal aufgrund eines Antrages gemäß dem zweiten Satz in einer Gemeinde-Wählererevidenz eingetragen waren, sind im Falle einer Wohnsitzverlegung innerhalb des Burgenlandes ohne neuerlichen Antrag in die Gemeinde-Wählererevidenz der nunmehrigen Wohnsitzgemeinde einzutragen.“
4. Dem § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
„(5) Der Bürgermeister hat den Text der vorstehenden Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 16 bis 19 der Gemeindewahlordnung 1992 in der jeweils geltenden Fassung spätestens vier Monate vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters zur Information für die ausländischen Unionsbürger durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die gleiche Information ist unverzüglich kundzumachen, wenn feststeht, daß eine

Wiederholungswahl des Gemeinderates oder des Bürgermeisters, vorzeitige Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters oder eine Nachwahl des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der in der Gemeinde Wahlberechtigten ausgeschrieben wird. Die Information darf erst nach dem Stichtag der Wahl von der Amtstafel abgenommen werden.“

## Artikel II

Artikel I Z 2, 3 und 4 ergeht in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Angehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368, S 38, in der Fassung der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. L 122, S 14.

## Vorblatt

### 1. Problem:

a) Im Art. 8 Abs. 2 der Kommunalwahlrichtlinie wird hinsichtlich der Unionsbürger das Erfordernis der Angabe der letzten Wohnadresse im Herkunftsmitgliedstaat sowie die Forderung, die zur Begründung des Antrages notwendigen Belege anzuschließen, nicht ausdrücklich für zulässig erklärt. Die Europäische Kommission erachtet daher diese Erfordernisse für unverhältnismäßig.

b) Gemäß Art. 8 Abs. 3 letzter Satz der Kommunalwahlrichtlinie ist es unzulässig – wie im geltenden Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz vorgesehen –, für die Eintragung von ausländischen Unionsbürgern in eine Gemeinde-Wählerevidenz nach einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Landesgebietes eine neuerliche Antragstellung dieser Unionsbürger zu verlangen.

c) Art. 11 der Kommunalwahlrichtlinie sieht vor, dass der Mitgliedsstaat die bei Kommunalwahlen wahlberechtigten Unionsbürger rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in diesem Staat zu unterrichten hat. Diese Informationspflicht ist im Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz nicht verankert.

### 2. Ziel:

Umsetzung des Art. 8 Abs. 2 und 3 letzter Satz und des Art. 11 der Kommunalwahlrichtlinie.

### 3. Lösung:

Entsprechende Novellierung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes.

### 4. EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient gerade der vollständigen Anpassung an die EU-Kommunalwahlrichtlinie.

### 5. Kosten:

Mit dem vorliegenden Entwurf entstehen den Gemeinden keine nennenswerten Kosten.

## Erläuterungen

### Zu Art. 1 Z 1:

Hier wird ein statischer Verweis auf Bundesrecht aktualisiert.

### Zu Art. 1 Z 2:

Im Art. 8 Abs. 2 der Kommunalwahlrichtlinie wird hinsichtlich der Unionsbürger das Erfordernis der Angabe der letzten Wohnadresse im Herkunftsmitgliedstaat sowie die Forderung, die zur Begründung des Antrages notwendigen Belege anzuschließen, nicht ausdrücklich für zulässig erklärt.

Diese Erfordernisse hält die Europäische Kommission für unverhältnismäßig. Dies insbesondere aus dem Grund, weil diese Erfordernisse in Art. 8 Abs. 2 der Kommunalwahlrichtlinie nicht angeführt sind, obwohl es sich hierbei um die Bestimmung handelt, die ausdrücklich angibt, was von ausländischen Unionswählern gefordert werden darf. Hinzu kommt, dass die Unsicherheit im Hinblick darauf, welche Unterlagen gefordert werden können, Wähler davon abhalten kann, sich ins Wählerverzeichnis eintragen zu lassen und ihre Rechte im Burgenland wahrzunehmen. Außerdem könnte es sich herausstellen, dass die Angabe der letzten Anschrift im Herkunftsmitgliedstaat für einige Wahlberechtigte unmöglich zu erbringen ist – beispielsweise für die, die in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nie gewohnt haben.

Diesen Bedenken der Europäischen Kommission soll der umformulierte vorletzte Satz des § 3 Abs. 1 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes Rechnung tragen.

### Zu Art. 1 Z 3:

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Kommunalwahlrichtlinie), erlaubt innerstaatliche Ausführungsregelungen, wonach die Eintragung von ausländischen

Unionsbürgern in eine Gemeinde-Wählerevidenz grundsätzlich von einer entsprechenden Antragstellung dieser Unionsbürger abhängig gemacht wird.

Es ist jedoch – aufgrund des in Art. 8 Abs. 3 letzter Satz der Kommunalwahlrichtlinie enthaltenen Gleichbehandlungsgebotes - unzulässig, von ausländischen Unionsbürgern eine derartige Antragstellung auch dann zu verlangen, wenn sie (auf ihren Antrag) bereits einmal in einer Gemeinde-Wählerevidenz einer burgenländischen Gemeinde eingetragen waren und hierauf ihren Wohnsitz in eine andere burgenländische Gemeinde verlegen, da österreichische Staatsbürger (auch) in einem solchen Falle keinen Antrag stellen müssen. Dieser Mangel soll mit dem im Entwurf vorgesehenen, dem § 3 Abs. 1 anzufügenden Satz beseitigt werden.

Zu Art. 1 Z 4:

Art. 11 der Kommunalwahlrichtlinie bestimmt:

„Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die aktiv und passiv Wahlberechtigten im Sinne des Artikels 3 rechtzeitig und in geeigneter Form über die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in diesem Staat.“

Diese Bestimmung wurde bisher nicht in das burgenländische Gemeindewahlrecht transformiert.

Die Information der Unionsbürger über die Bestimmungen der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts soll nach dem vorliegenden Entwurf durch den Bürgermeister erfolgen. Der Anschlag an der Amtstafel wird als „geeignete Form“ der Information angesehen, zumal damit jener Publizitätsgrad wie etwa bei Kundmachungen der Verordnungen der Gemeinde erreicht wird.

Die von der Kommunalwahlrichtlinie genannten „Bedingungen und Einzelheiten“ für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts sind einerseits in der Gemeindewahlordnung 1992 und andererseits im Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz geregelt.

Gemäß § 16 Gemeindewahlordnung 1992 ist das aktive Wahlrecht des Unionsbürgers unter anderem davon abhängig, ob dieser am Stichtag in der Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen war. Dies gilt gemäß § 19 Gemeindewahlordnung 1992 auch für das passive Wahlrecht zum Gemeinderat. (Im Burgenland sind Unionsbürger bei der Wahl des Bürgermeisters nicht passiv wahlberechtigt; dies ist EU-konform.) Bei der Information des Unionsbürgers geht es somit letztlich darum diesem darzulegen, unter welchen Bedingungen er seinen Anspruch auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz geltend machen kann. Aus diesem Grund erfolgt die Umsetzung der eingangs genannten Richtlinienbestimmung nicht durch eine Novelle der Gemeindewahlordnung 1992, sondern durch eine Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes.

Die kundzumachende Information soll folgende Bestimmungen enthalten:

- § 3 Abs. 1 bis 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes (Bedingungen für die Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz)
- § 16 Gemeindewahlordnung 1992 (Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister)
- § 17 Gemeindewahlordnung 1992 (Bestimmungen über die für die Wahlberechtigung erforderliche Wohnsitzqualität)
- § 18 Gemeindewahlordnung 1992 (Ausschluss vom Wahlrecht)
- § 19 Gemeindewahlordnung 1992 (Bestimmungen über das passive Wahlrecht).

Mit dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates wird ein Anknüpfungspunkt gewählt, den die Gemeindewahlordnung im § 1 Abs. 4 Z 5 und § 3 Abs. 2 Z 1 heranzieht. Der frühestmögliche Wahltag für die nächsten allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ist der 8. September 2002. Die Kundmachung der Information wäre daher für diese Wahlen spätestens am 8. Mai 2002 an der Amtstafel anzuschlagen. Dies wird je nach Wahltermin etwa eineinhalb bis zweieinhalb Monate vor dem Stichtag der allgemeinen Wahl liegen.

Ab dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass eine Wiederholungswahl des Gemeinderates oder des Bürgermeisters, vorzeitige Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters oder eine Nachwahl des Bürgermeisters durch die

Gesamtheit der in der Gemeinde Wahlberechtigten ausgeschrieben wird, ist die Information unverzüglich kundzumachen.

Eine Wiederholungswahl des Gemeinderates oder des Bürgermeisters steht fest:

- nach Zustellung des Erkenntnisses der Landeswahlbehörde oder des Verfassungsgerichtshofes über die Aufhebung der betreffenden Wahl.

Die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters steht fest:

- mit der Auflösung des Gemeinderates,
- mit der Kundmachung der Verordnung über die Gemeindetrennung.

Die Neuwahl des Bürgermeisters steht fest:

- wenn der Bürgermeister seine Wahl zum Gemeinderat oder zum Bürgermeister nicht annimmt,
- wenn das Amt des Bürgermeisters durch Ableben, Verzicht oder Verlust endet.

#### Zu Art. II:

Art. 14 der Kommunalwahlrichtlinie bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten bei Erlassung von Vorschriften zu ihrer Umsetzung in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen haben. Dieser Bestimmung soll durch Art. II entsprochen werden.